Hallertau-Gymnasium Wolnzach

Hallertau-Gymnasium Wolnzach Anton-Dost-Str. 10
85283 Wolnzach

Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium (NTG)
Sprachliches Gymnasium (SG)
Seminarschule
Referenzgymnasium der TU München

Tel. 08442 9246-0
Fax 08442 924670
sekretariat@hgw.bayern
www.hgw.bayern

Erstes Rundschreiben
an die Eltern
unserer Schülerinnen und Schüler

Wolnzach, 07.09.2023

Sehr geehrte Eltern,

zum neuen Schuljahr 2023/24 begrüße ich Sie schon heute sehr herzlich!

Wie gewohnt, erhalten Sie zu Beginn des Schuljahrs einige wesentliche Informationen, **wobei ich zu Ihrer besseren Orientierung neue Überschriften/Themen erneut grün hinterlege**.

Schülerinnen- und Schülerzahlen, Klassenstärken

Das Hallertau-Gymnasium startet mit 827 Schülerinnen und Schüler[1] ins neue Schuljahr. 744 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 mit 11 werden in 29 Klassen unterrichtet – die durchschnittliche Zahl an Schülerinnen und Schülern beträgt somit 25,6 pro Klasse. Die größte Klasse hat 31, die beiden kleinsten haben 18 Schülerinnen und Schüler. Die Q12 des auslaufenden G 8 besuchen 83 Schülerinnen und Schüler.

Zu unseren 744 Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 5 mit 11 zählen 17 aus der Ukraine, die die sog. Brückenklasse besuchen. Zwar sind diese 17 Kinder rechtlich keine Schülerinnen und Schüler unseres Gymnasiums, doch sie besuchen einerseits einen Großteil des stundenplanmäßigen Unterrichts der Klassen, denen sie zugeteilt sind, und erhalten andererseits im Rahmen der Brückenklasse verteilt auf zwei Leistungsgruppen wöchentlich 10 bzw. 13 zusätzliche Stunden Deutschunterricht.

Personalsituation

Zu Beginn des neuen Schuljahrs umfasst unser Lehrerkollegium etwa 80 hauptamtliche Lehrkräfte, von denen drei in Elternzeit sind, drei Aushilfslehrkräfte, die Instrumentallehrkräfte der Bläserklassengruppen, einen Einsatzreferendar sowie die zwei Referendar*innen unseres Studienseminars 2022/2024, die für ihren dritten und letzten Ausbildungsabschnitt zu uns zurückkehren.

[1] Stand 05.09.23

Hinzu kommt erneut Frau Pirog als Brückenklassenlehrerin mit insgesamt 23 Stunden Deutsch als zusätzliche Förderung für unsere ukrainischen Schülerinnen und Schüler.

Die sieben Referendarinnen unseres Studienseminars 2023/2025 sind im Schuljahr 2023/24 im Außeneinsatz.

Frau Köber ist auch dieses Schuljahr ans Asam-Gymnasium München teilabgeordnet, Frau Becker ist noch mindestens ein weiteres Schuljahr komplett an das SFZ Freising abgeordnet. Neu ist die Teilabordnung von Frau Dr. Wögerbauer an die Dienststelle des Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in München.

Frau Hujer ist in diesem Schuljahr an einer Schule in Norwegen tätig, und Herr Lohr kehrt aus seinem Sabbatjahr zurück.

Das HGW zum 01.08.2023 verlassen haben die beiden Einsatzreferendare Herr Gröger und Herr Wild sowie – nach zehn Jahren am HGW – leider auch Herr Arnhofer.

Als mobile Reserve sind uns erneut Herr Doll (M/Ph) und Frau Topf (C/Geo) zugeteilt.

Dauerhaft an unsere Schule versetzt wurden mit Planstelle Herr Weichenrieder (M/Sm) als Ersatz für Herrn Arnhofer sowie Frau Geißler (B/C).

Einsatzreferendar am HGW

Im Rahmen seines Zweigschuleinsatzes wurden uns für das erste Halbjahr Herr Bernhofer (M/Sm) zugeteilt.

Verbindungslehrkräfte

Die Verbindungslehrkräfte für das Schuljahr 2023/24 sind Herr Gruber, Herr Staudigl und Frau Stoiber.

Änderungen in den Aufgaben

Frau Hujer ist in diesem Schuljahr an einer Schule in Norwegen tätig. Daher übernimmt Herr Duscher in Vertretung von Frau Hujer die Fachschaftsleitung in katholischer Religion, Frau Schmykowitz kümmert sich für Frau Hujer federführend um die Orientierungstage in JSt 11, Herr Greiner ums Soziale Lernen in JSt 5 und Herr Probek und Frau Berger um die Erlebnisfahrt in JSt 9.

Ferner erhält unsere Offene Ganztagesschule mit Frau Emrich eine neue Leiterin.

Unterrichtsversorgung

Obgleich nicht alle Lehrkräfte, die uns für dieses Schuljahr vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zugewiesen wurden, ihren Dienst antraten, ist es uns grundsätzlich gelungen, den Pflichtunterricht in vollem Umfang abzudecken.

Leider haben wir jedoch gleich zu Beginn des ersten Halbjahrs einen krankheitsbedingten Ausfall, der aber durch die integrierte Lehrerreserve und Mehrarbeit aufgefangen werden kann. Wie lange dies nötig sein wird, ist derzeit nicht absehbar.

Im Zusammenhang mit diesem Ausfall gilt für die Klassen 8 a, 8 b, 9 c und 9 d folgende Regelung:

Diese vier Klassen haben im ersten Halbjahr keinen Musikunterricht, dafür aber zweistündig Kunst, und im zweiten Halbjahr haben sie keinen Kunstunterricht, dafür aber zweistündig Musik (beide Fächer haben laut Stundentafel eine Wochenstunde Unterricht).

Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass die Jahresendnote im Fach Kunst in den vier Klassen somit bereits zum Ende des ersten Halbjahrs feststeht.

Wie jedes Jahr können wir über den Pflichtunterricht hinaus ein attraktives Angebot an Wahlunterricht und Förderstunden anbieten, wobei das Förderangebot (sh. unten) sich natürlich in erster Linie an alle Schülerinnen und Schüler wendet, die Defizite aus dem Vorjahr/den Vorjahren beheben sollten, insbesondere dann, wenn die Erlaubnis zum Vorrücken nur auf Probe erteilt wurde oder eine Jahrgangsstufe wiederholt wird.

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 haben wir je zwei Forscherklassen, je eine Sportlerklasse und je eine Bläser(teil)klasse.

Intensivierungsstunden, Förderstunden und Wahlunterricht

Intensivierungsstunden

JSt 5: eine Stunde Mathematik und Natur und Technik bei geteilter Klasse

JSt 9: eine Stunde Mathematik und Englisch bei ungeteilter Klasse

Förderunterricht und Wahlunterricht

Förderunterricht

Auch in diesem Schuljahr gibt es ein sehr großes Angebot an Förderunterricht. Hier die Gesamtübersicht:

- Förderunterricht in Mathematik in den Jahrgangstufen 5, 6, 8, 10, 11 und 12
- Förderunterricht in Englisch in den Jahrgangstufen 5, 6, 8, 9 und 10
- Förderunterricht in Französisch in den Jahrgangstufen 6 bis 8/9
- Förderunterricht in Latein in den Jahrgangstufen 6 bis 10/11
- Förderunterricht in Deutsch in Jahrgangstufe 5
- Fachsprechstunde Chemie für die Jahrgangstufen 8 bis 12
- Fachsprechstunde Physik für die Jahrgangsstufen 8 bis 12

Sollte die Zahl der Anmeldungen für einen Förderunterricht ein gewisses Maß übersteigen, werden vorrangig die Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, deren Jahresendleistung im jeweiligen Fach „ausreichend“ oder schlechter war.

Wahlunterricht

Und schließlich haben wir ein interessantes Angebot an Wahlunterricht im Umfang von insgesamt 24 Stunden.

Nähere Informationen zum Angebot an Förderstunden sowie zum Wahlunterricht entnehmen Sie bitte dem **gesonderten Rundschreiben** meines Stellvertreters, das Sie voraussichtlich am zweiten Schultag erhalten.

Die Anmeldung zu den einzelnen Stunden bzw. Kursen erfolgt im Anschluss an jenes Rundschreiben, der Förderunterricht bzw. Wahlunterricht beginnt dann ab KW 39.

Eigenverantwortliches Arbeiten (EVA) nun in Jahrgangsstufe 11

Das eigenverantwortliche Arbeiten, das im G 8 in Jahrgangsstufe 10 eingerichtet war, wandert ab diesem Schuljahr mit dem Hochwachsen des G 9 in Jahrgangsstufe 11 und somit in die Jahrgangsstufe der Oberstufe, die den beiden letzten Schuljahren mit der Q-Phase den Weg bereitet.

Wie zu Zeiten des alten G 9 wird ausfallender Unterricht in Jahrgangsstufe 10, die nun eindeutig der Mittelstufe zuzuordnen ist, ab sofort wie in den Jahrgangsstufen 5 mit 9 **vertreten**!

Verlust des Spindschlüssels

Im Namen von Frau Felsl darf ich Sie darauf hinweisen, dass wir zukünftig bei Verlust des Spindschlüssels 30 Euro in Rechnung stellen.

Neuerung bei den Leistungsnachweisen in JSt 11 und Q 12

Die Lehrerkonferenz folgte in ihrer Sitzung am 20.07.23 einer Bitte unserer drei Schülersprecherinnen und fasste unter anderem folgenden Beschluss, der eine wichtige Neuerung darstellt. Deshalb weise ich bereits heute auf diese Neuerung hin:

„In den Jahrgangsstufen 11 (G 9) und 12 (G 8) sind **un**angekündigte **kleine schriftliche** Leistungsnachweise **nicht** zulässig."

Hausaufgabenraum

Als Hausaufgabenraum steht ab der sechsten Stunde zur Verfügung:

Raum 121 dienstags und donnerstags, Raum E17 montags, mittwochs und freitags.

Wer die Räume nutzen möchte, gibt bitte vorher im Sekretariat Bescheid.

Krankmeldungen und Anträge auf Beurlaubung nach § 20 BaySchO für die Jahrgangstufen 5 mit 11

Krankmeldungen

Krankmeldungen nach § 20 BaySchO für alle Jahrgangsstufen erfolgen **ausschließlich über WebUntis**.
Die Eltern werden gebeten, die Krankmeldung ihres Kindes über WebUntis vorzunehmen: Sie loggen sich dafür in WebUntis ein und melden Ihr Kind unter -> Abwesenheiten

-> Abwesenheitsgrund > Krankmeldung für einen oder auch gleich mehrere Tage krank. Diese Krankmeldung muss **stets vor 8 Uhr** erfolgen. Es ist dann keine weitere schriftliche Entschuldigung mehr nötig. Die Meldung muss aber lückenlos geschehen, das heißt, für jeden Tag, an dem Ihr Kind aufgrund einer Erkrankung nicht am Unterricht teilnehmen kann, muss eine Meldung vorliegen.

Ihre Krankmeldungen können über WebUntis eingesehen werden. **Bei Erkrankungen von mehr als fünf Unterrichtstagen verlangt die Schule weiterhin zusätzlich die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung[2].**

In Ausnahmefällen können Sie Ihr Kind zwischen 07.15 Uhr bis 07.45 Uhr telefonisch krankmelden, dann ist allerdings eine schriftliche Bestätigung nötig. Diese ist innerhalb von zwei Tagen nachzureichen und für Sie und uns mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Deshalb sollte die Krankmeldung über WebUnits der Regelfall sein.

Verlassen des Unterrichts wegen plötzlicher Erkrankung

Erkrankt eine Schülerin/ein Schüler während der Unterrichtszeit, so dass sie/er den Unterricht vorzeitig verlassen muss, und kann sie/er von einem Erziehungsberechtigten oder einer anderen autorisierten Person abgeholt werden, wird sie/er vom Sekretariat in WebUntis eingetragen und die Erziehungsberechtigten werden telefonisch informiert.

Bitte informieren Sie das Sekretariat schriftlich darüber, wer Ihr Kind bei einer plötzlichen Erkrankung abholen darf (Name, Adresse, Telefonnummer, in welchem Verhältnis zu Ihrem Kind steht die Person?).
Liegt diese Zusatzinformation dem Sekretariat nicht vor, dürfen wir Ihr Kind nur Ihnen als Eltern mitgeben.

Diese Regelungen gelten nicht für die Qualifikationsphase. Die Oberstufenkoordinatorin der Q 12 informiert die Schülerinnen und Schüler der Q 12 gesondert über das Verfahren in der Oberstufe.

Beurlaubungen

Beurlaubungen sind für die Jahrgangsstufe 5 bis 11 über WebUntis zu beantragen. Die Anträge sollten grundsätzlich mit einem Vorlauf von mindestens drei Tagen bei der Schule eingereicht werden (Abwesenheiten\Beurlaubung durch die Schulleitung), wobei wir wissen, dass sehr kurzfristige Beurlaubungen im begründeten Einzelfall natürlich nicht zu vermeiden sind.

Die Bestätigung oder Ablehnung wird in WebUntis angezeigt.

Schülerinnen und Schüler der Q 12 müssen Beurlaubungen persönlich bei der zuständigen Oberstufenkoordinatorin beantragen.

Attestpflicht

§ 20 Absatz 2 BaySchO trifft hierzu folgende Regelung:

„Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen

1. bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises oder

[2] Darunter verstehen wir das Pendant zur Krankmeldung, die wir Erwachsene beim Arbeitgeber vorlegen. Es bedarf hier keines Attestes, für das womöglich noch eine Gebühr zu entrichten ist!

2. wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.“

Sprechstundenverzeichnis

Die Sprechstunden buchen Sie bitte direkt über das Elternportal.

Termine

Wir werden den Terminplan, den Sie auf unserer Homepage einsehen können, fürs neue Schuljahr fortwährend bestücken. Bitte informieren Sie sich auf der Homepage regelmäßig über anstehende Termine.

Zu den wichtigsten schulischen Veranstaltungen (Klassenelternversammlungen, Elternsprechabende, Theateraufführungen, Konzerte u. ä.) erhalten Sie ohnehin stets gesonderte Einladungen.

Offene Ganztagsschule

Ich darf allen, die ihr Kind für die Offene Ganztagsschule (OGS) angemeldet haben, im Namen der Leitung der OGS mitteilen, dass sie **ab dem ersten Schultag**, also ab Dienstag, den 12.09.2023, nachmittags in Betrieb ist.

Die Nachmittagsbusse fahren aber erst ab Donnerstag, den 14.09.2023. Am 12.09. und 13.09. müssen Sie also ggf. **selbst** für die Abholung Ihres Kindes am Ende der OGS sorgen.

Pausenverkauf und Mensa

Der Pausenverkauf wird ab dem ersten Schultag geöffnet sein, die Mensa öffnet voraussichtlich ab dem 18.09.2023.

Kopiergeld

Auch im Schuljahr 2023/24 erheben wir zur Deckung der Kosten für Kopien, die im Unterricht benötigt werden, Kopiergeld. Es beträgt diesmal pro Schüler*in 5,00 €. Darüber hinaus benötigt die Fachschaft Kunst zur Beschaffung von Unterrichtsmaterial einen Beitrag in Höhe von 2,00 €. In Abstimmung mit dem Elternbeirat sammeln wir auch die Abgabe für die Landeselternvereinigung (LEV) in Höhe von 1,00 € ein.

Bitte geben Sie Ihrem Kind den Gesamtbetrag von 8,00 € **bis Freitag, 22.09.2023**, mit. Das Geld wird von der Klassenleitung eingesammelt.

Auch für die Schülerinnen und Schüler der Q 12 beträgt das Kopiergeld 8,00 €. Darin sind die Kopien für Referate sowie der Beitrag für die LEV enthalten. Der Betrag wird in der Woche nach der Studienfahrt eingesammelt. Nähere Informationen folgen rechtzeitig durch Frau Felsl.

Der Beitrag zur Beschaffung von Unterrichtsmaterial in den Oberstufenkursen Kunst und Fotografie wird separat eingesammelt.

Gefahrenquelle Hang im Pausenhof

Um Unfälle an diesem Hang zu vermeiden, **ist das Betreten des Hangs oberhalb der dort gepflanzten Bäume** allen Schülerinnen und Schüler untersagt. Auf dem Grünstreifen zwischen den Steinstufen des Pausenhofs und der gedachten Linie zwischen diesen Bäumen dürfen sich Schülerinnen und Schüler weiterhin aufhalten.

Handynutzungszone für die Jahrgangsstufe 12

In Abweichung von Artikel 56 Absatz 5 BayEUG dürfen Schülerinnen und Schüler der Q 12 im kommenden Schuljahr ihr Handy **nur in Freistunden in dem ihnen zugewiesenen Aufenthaltsraum der Oberstufe sowie in der Bibliothek** für schulische Zwecke, aber auch etwa zum Musikhören (mit Kopfhörer) nutzen.

Falls das Internet genutzt wird, sind natürlich nur jugendfreie und legale Inhalte zulässig.

Berufsorientierung in Jahrgangsstufe 9

Im G9-Lehrplan ist in Jahrgangsstufe 9 das Modul „Berufsorientierung“ verankert. Es hat den Umfang einer halben Unterrichtsstunde. Am HGW findet dieses Modul in Form von Blockunterricht an fünf bis sechs Nachmittagen statt. Es handelt sich hierbei um **Pflichtunterricht** für alle Schülerinnen und Schüler. Die exakten Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Um auch einen praktischen Schritt in Richtung Berufsorientierung zu gehen, findet in Jahrgangsstufe 9 auch ein einwöchiges verpflichtendes Betriebspraktikum statt. Genauere Informationen hierzu erhalten Sie Ende Oktober.

10-Finger-Tastschreiben

Das 10-Finger-Tastschreiben zählt nach wie vor zu den methodischen Fertigkeiten, die in nahezu allen Fächern des Gymnasiums Schülerinnen und Schülern den Umgang mit modernen Medien erleichtern. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mit Schreiben vom 21.11.2018 die bayerischen Gymnasien angewiesen, dass alle Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der 7. Jahrgangsstufe eine für sie kostenlose Einführung in das 10-Finger-Tastschreiben erhalten, die es ihnen ermöglicht, diese Fertigkeit selbständig weiterzuentwickeln und einzusetzen.

Am HGW wird deshalb für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangstufe 7 am Nachmittag ein entsprechender **Pflichtunterricht** eingerichtet. Dieser wird in geteilten Gruppen (maximal 15 Teilnehmer*innen) von allen Schülerinnen und Schüler über einen Zeitraum von etwa zehn Wochen besucht. Er findet nachmittags im Umfang von einer Unterrichtsstunde pro Woche statt und ist in den Klassenstundenplänen bereits erfasst.

Wann welche siebte Klasse diesen Unterricht durchläuft, teilen wir Ihnen rechtzeitig gesondert mit.

Schulbücher der lehrmittelfreien Bücherei

Ich möchte Ihnen erneut wichtige Informationen der Leiterin unserer lernmittelfreien Bücherei, Frau Barbara Diener, zukommen lassen:

Der Staat stellt für Ihr Kind die Schulbücher zur Verfügung, die aus Steuergeldern finanziert werden (pro Buch ca. 25 bis 30 €). Damit diese Bücher die vorgesehene Lebensdauer von 5 bis 6 Schuljahren erreichen, gelten am HGW folgende Regelungen:

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Bücher, die sie erhalten, sauber **einzubinden** (gerne auch mit dafür geeigneten Papierumschlägen) und ihren **Namen** und ihre **Klasse** in den Benutzerstempel auf den ersten Seiten des Buches einzutragen. Nur dann kann nämlich ein Fundstück, das im Sekretariat oder in der Bücherei abgegeben wird, dem Betreffenden zurückerstattet werden.

Mit dem Eintrag des Namens in den Stempel übernehmen die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich die Verantwortung für dieses Buch und haften damit auch für etwaige Schäden oder Verlust.

Die Schule übernimmt grundsätzlich keine Haftung für verlorene oder beschädigte Bücher. Deshalb erfolgt z.B. ein Verleihen oder ein Deponieren der Bücher im Klassenzimmer (unter der Bank) in eigener Verantwortung der Schülerinnen und Schüler. Bücher, die nicht zu Hause benötigt werden, können z.B. im Spind eingeschlossen werden.

Alle Schülerinnen und Schüler sind am Anfang des Schuljahres darüber hinaus verpflichtet, die Schulbücher, die sie erhalten haben, auf Vollständigkeit bzw. Schäden zu überprüfen. Zeigt das Buch Beschädigungen (z.B. zerrissene Seiten, Wasserschäden), die deutlich über die normalen Gebrauchsspuren hinausgehen und nicht bereits vom Büchereiteam neben dem Schulstempel vermerkt sind, so haben die Schülerinnen und Schüler **bis Ende September 2023** Zeit, diese von der jeweiligen **Fachlehrkraft** eintragen zu lassen. Auch eventuell fehlende Bücher müssen in dieser Zeit in der lernmittelfreien Bücherei geholt werden.

Nach dieser Frist gehen auftretende Schäden bzw. Schäden, die bei der Rückgabe entdeckt werden, sowie fehlende Bücher zu Lasten des eingetragenen Benutzers und müssen von diesem bezahlt werden.

Digitale Heftführung und digitale Lehrwerke

Auch in diesem Schuljahr gilt die Regelung, dass Schülerinnen und Schüler **ab Jahrgangsstufe 10** auf eine analoge Heftführung auf Papier grundsätzlich verzichten und **Hefteinträge** stattdessen auf ihrem privaten digitalen Endgerät vornehmen dürfen, wenn sie dies wünschen. Die rechtliche Grundlage hierfür liefert Art. 56 Abs. 5 Satz 1 BayEUG, da das digitale Speichermedium zu Unterrichtszwecken verwendet wird.

Sollte eine Lehrkraft Gründe für eine analoge Heftführung o.ä. neben der analogen Heftführung haben, ist dem Folge zu leisten.

Ebenso ist es Schülerinnen und Schüler **aller Jahrgangsstufen** gestattet, die von der Schule kostenlos zur Verfügung gestellten analogen Lehrwerke (Schulbücher) auf eigene Kosten durch die entsprechenden digitale Lehrwerke zu ersetzen und diese auf ihren privaten digitalen Endgeräten quasi als Schulbuchersatz in den Unterricht mitzubringen.

Arzttermine, Sportbefreiung und Verhalten bei Infektionskrankheiten

Arzttermine

Arzttermine sollten in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden. Wir wissen, dass bei manchen Ärzten nur Vormittagstermine zu bekommen sind und dass bestimmte Untersuchungen nur vormittags durchgeführt werden können.

Wir bitten Sie aber, Arztbesuche möglichst nur für die zweite Vormittagshälfte zu vereinbaren. Dadurch ist es den Schülerinnen und Schüler möglich, an den ersten drei Unterrichtsstunden teilzunehmen und die eventuell angesetzten Schulaufgaben mitzuschreiben.

Das Nachschreiben ist für die meisten Kinder und Jugendlichen nicht so angenehm wie das Mitschreiben im Klassenverband. Befreiungen für Arzttermine sind grundsätzlich rechtzeitig, d.h. einige Tage vorher, von der Schule zu genehmigen, außer bei akuten Erkrankungen, bei denen ein sofortiger Arztbesuch nötig ist.

Sportbefreiung

Was *vorübergehende* Befreiungen von der *aktiven* Teilnahme am Sportunterricht anlangt, gilt folgende Regelung:

- **Schülerinnen und Schüler, die unterrichtsfähig, aber nicht sportfähig sind, nehmen grundsätzlich am Sportunterricht teil, lernen dabei theoretische Unterrichtsinhalte kennen bzw. übernehmen den Sportunterricht unterstützende Aufgaben.**
- In begründeten Ausnahmefällen kann die Sportlehrkraft hiervon abweichen, insbesondere bei länger andauernder Sportunfähigkeit.
- Häufen sich Unterrichtstage mit Sportunfähigkeit einzelner Schülerinnen und Schüler oder bestehen Zweifel an dieser, kann die Sportlehrkraft gemäß § 20 Absatz 2 BaySchO die Vorlage eines ärztlichen oder, nach Rücksprache mit der Schulleitung, eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

Für die *dauerhafte* Befreiung im Fach Sport muss die körperliche Beeinträchtigung durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Bitte legen Sie ein solches Zeugnis dem Direktorat ggf. bis spätestens **Freitag, 15.09.2023**, vor.

Infektionskrankheiten

Bei einer Reihe von Infektionskrankheiten **darf die Schule nicht besucht werden**. Hierzu erhalten Sie in Kürze gesonderte Informationen.

Bei Vorliegen eines Lausbefalls dürfen Betroffene nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes erst wieder an die Schule zurück, wenn bestätigt wird, dass eine Weiterverbreitung der Läuse nicht mehr zu befürchten ist.

Abfahrzeit der Schulbusse am Dienstag

Auch im Schuljahr 2023/24 endet dienstags der gesamte Nachmittagsunterricht um 15.30 Uhr. **Allerdings fahren nicht alle Nachmittagsbusse gleich im Anschluss!** Bitte informieren Sie sich ggf. auf unserer Homepage unter Service/Buslinien über die Abfahrtszeit der Busse.

Die Offene Ganztagesschule ist auch dienstags bis 16.20 Uhr in Betrieb.

Verhalten in den Schulbussen

Die Schulleitung bittet über Sie als Erziehungsberechtigte alle Schülerinnen und Schüler, die mit Bussen zur Schule gebracht werden, sich so zu verhalten, dass ihre eigene Sicherheit und die der anderen Fahrgäste nicht gefährdet ist. Außerdem werden sie dringend aufgefordert, mit der Ausstattung der Busse pfleglich umzugehen und in den Bussen keine Abfälle zu hinterlassen.
Die Schulleitung weist darauf hin, dass die Busfahrer berechtigt sind, von Schülerinnen und Schüler, die sich nicht angemessen verhalten, die Fahrtausweise einzubehalten und die Namen sowohl dem Landratsamt als auch der Schulleitung zu melden. Sowohl das Landratsamt als auch die Schule werden dann mit geeigneten Maßnahmen reagieren.

Verhalten bei Busverspätung

Die Schülerinnen und Schüler warten eine halbe Stunde an der Bushaltestelle. Ist der Bus bis dahin nicht gekommen, gehen sie nach Hause und finden sich eineinhalb Stunden nach der regulären Abfahrtszeit wieder an der Bushaltestelle ein. Kommt der Bus auch dann nach 15 Minuten nicht, sind die Schülerinnen und Schüler für den Rest des Tages vom Unterricht befreit.

Beispiel: Reguläre Abfahrtszeit: 7.15 Uhr
Warten bis: 7.45 Uhr
Der Bus kommt nicht, die Schülerinnen und Schüler gehen nach Hause.
Erneut an der Bushaltestelle: 8.45 Uhr
Warten bis: 9.00 Uhr
Wenn der Bus nicht kommt, haben die Schülerinnen und Schüler unterrichtsfrei.

Verlassen des Schulgeländes, Versicherungsschutz, Rauchen

In der ersten und zweiten Pause halten sich die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangstufen 5 mit 10 in den dafür vorgesehenen Bereichen auf. Die Klassenzimmer und Gänge müssen verlassen werden. Die Klassenzimmer werden abgeschlossen.

Erst ab Jahrgangstufe 11 dürfen unsere Schülerinnen und Schüler auch in der ersten und zweiten Pause das Schulgelände verlassen. Eine Aufsichtspflicht der Schule ist somit nicht mehr erforderlich. Allerdings werden alle Schülerinnen und Schüler ab JSt 11 deutlich daran erinnert, dass Sie das Schulgelände in eigener Verantwortung verlassen. Die Schülerinnen und Schülerversicherung greift beim Verlassen des Schulgeländes in diesen Fällen **nicht**. (Ausnahme sh. unten bei **Aber:** *Die Wege*…)

Ein unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes durch Schülerinnen und Schüler der anderen Jahrgangstufen während der ersten und zweiten Pause wird in aller Regel mit einem Verweis geahndet.

Gleiches gilt, wenn Minderjährige, egal welcher Jahrgangsstufe, beim Rauchen erwischt werden.

In diesem Zusammenhang erinnere ich an Punkt 1 unserer Hausordnung:

Seit 01.08.2014: Definition des Schulbereichs:

Im in der Sitzung am 03.12.2013 hergestellten Einvernehmen mit dem Schulforum beantragte die Schulleitung beim Markt Wolnzach ein erweitertes Hausrecht für das der Schule

gegenüberliegende Sportgelände samt hin- und wegführenden Wegen, sofern sich Schülerinnen und Schüler unserer Schule in den Kernzeiten des Unterrichts (07.30 Uhr bis 17.05 Uhr) dort aufhalten. Diesem Antrag wurde seitens des Marktes Wolnzach im März 2014 entsprochen.

Somit kann nun etwaiges Fehlverhalten unserer Schülerinnen und Schüler auf dem Sportgelände samt hin- und wegführenden Wegen (z.B. Rauchen, Vermüllung, Vandalismus) mit Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG geahndet werden.

In der **Mittagspause** dürfen alle Schülerinnen und Schüler - außer denjenigen, die an bestimmten Tagen ab 13.05 Uhr im Rahmen der Offenen Ganztagesschule betreut werden - das Schulgelände verlassen.

Dabei ist jedoch folgende Information des KUVB zu beachten: „Essen und Trinken sowie der Einkauf von Nahrungsmitteln sind allgemein dem persönlichen und somit unversicherten Lebensbereich zuzurechnen. **Aber:** *Die Wege von der Schule zum Einkauf von Lebensmitteln zum alsbaldigen Verzehr und zurück sind versichert.* Sie dienen im Wesentlichen dazu, die Arbeitskraft (Schulfähigkeit) des Versicherten zu erhalten und es ihm damit zu ermöglichen, die schulische Tätigkeit fortzusetzen. Im Geschäft selbst besteht jedoch kein Unfallschutz."

Änderung der Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse

Sollte sich während des Schuljahres eine Änderung ergeben, teilen Sie uns bitte unverzüglich die neuen Daten mit.

Fahrten und Austauschprogramme

Fahrten

Schulleitung und Lehrerkollegium am HGW möchten auch künftig das reichhaltige Angebot an Fahrten aufrechterhalten. Diese Unternehmungen haben nicht nur großen Wert bezüglich des fachübergreifenden Lernens, sondern auch für die Entwicklung der Persönlichkeit und des Sozialverhaltens unserer Schülerinnen und Schüler.

Folgende Fahrten sind geplant: Jahrgangsstufe 6: Schullandheim; Jahrgangsstufe 9: Erlebnisfahrt (freiwillig); Jahrgangsstufe 10: Berlinfahrt; Jahrgangsstufe 11: Orientierungstage, Jahrgangsstufe 12 (auslaufendes G 8): Studienfahrt.

Die Sommersportwoche kann dieses Schuljahr erstmals nicht in Jahrgangsstufe 8 stattfinden und wird für diese Jahrgangsstufe zu Beginn des Schuljahrs 2024/25 in Jahrgangsstufe 9 nachgeholt.

Austauschprogramme

Noch ist nicht bei allen Austauschprogrammen absehbar, ob sie durchgeführt werden können. Immerhin steht bereits fest, dass es mit unseren Partnerschulen in Finnland und Italien einen Austausch geben wird. Was Frankreich und Schottland angeht, können wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage treffen.

Premiere feiert in diesem Schuljahr unser neuer Austausch mit England.

Falls Sie für Schulfahrten oder Austauschprogramme einen finanziellen Zuschuss benötigen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an mich. Eine finanzielle Unterstützung, sei es über die Oskar-Karl-Forster-Stiftung, sei es über eigene Fördermittel, ist in aller Regel möglich. Selbstverständlich ist Ihnen absolute Vertraulichkeit zugesichert.

Nähere Informationen zu allen Fahrten und Austauschprogrammen erhalten Sie, sofern sie stattfinden können, rechtzeitig in gesonderten Anschreiben.

Entfernung von Zecken bei Schülerinnen und Schüler durch Lehrkräfte

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mit Schreiben vom 07.07.2016 alle staatlichen Schulen darauf hingewiesen, dass das Entfernen einer Zecke durch eine Lehrkraft das Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraussetzt, dass bei ihrem Kind eine Zecke entfernt werden darf.

Sollten Sie sich als Eltern Ihres Kindes **in Jahrgangstufe 5 bis Freitag, 22.09.2023**, nicht anderweitig schriftlich erklären (etwa per Mail ans Sekretariat), betrachten wir Ihr Einverständnis als erteilt. Dies spart uns und Ihnen das Einholen von etwa 135 Unterschriften.

Die Details des ministeriellen Schreibens können Sie bei Interesse auf unserer Homepage nachlesen.

Hausaufgaben und Leistungsnachweise, Datenschutz

Hierzu erhalten Sie zeitnah ein gesondertes Anschreiben.

Schulkonzept zur Erziehungspartnerschaft und Schulentwicklungsprogramm

Das aktuelle Konzept zur Erziehungspartnerschaft sowie die Fortschreibung unseres Schulentwicklungsprogramms können Sie bei Interesse auf unserer Homepage einsehen.

Wenn Sie Fragen zu diesem Rundschreiben haben, erreichen Sie mich über das Sekretariat.

Ich wünsche Ihnen, sehr geehrte Eltern, gemeinsam mit Ihren Kindern einen guten Start ins Schuljahr 2023/24!

Hoffen wir, dass es für uns alle ein gutes, gesundes und erfolgreiches wird!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Heller
Schulleiter